

**Das neue
Bundeskinderschutzgesetz
Aktuelle gesetzliche
Entwicklungen im Kinderschutz**

Fachtagung des JA Nürnberg

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V.

Nürnberg, 7. Juli 2012

9.30 bis 10.30 Uhr

Überblick zum Bundeskinderschutzgesetz

Programmierung per Gesetz

- **Konditionalprogrammierung:**
Wenn-dann-Mechanismen



- **Finalprogrammierung:**
Zielvorgaben mit Leitlinien



Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

- Frühe Hilfen: „möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren“ (§ 1 Abs. 4 KKG)
- **Kooperation über Angebote/Leistungen**

Neue Angebote im System Frühe Hilfen

Beratung auch in Schwangerschaft (§ 16 Abs. 3 SGB VIII neu)

- Angebot von Beratung und Hilfe in Fragen
 - der Partnerschaft
 - des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen
- für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Vätern
- Soll-Vorschrift ohne Rechtsanspruchscharakter
 - angemessene Berücksichtigung in der Jugendhilfeplanung
 - Konkurrenz oder Koordination mit Schwangerschafts(konflikt)beratung

Neue Angebote im System Frühe Hilfen

Willkommensbesuche

- Soll-Aufgabe der Kommunen: Information von (werdenden) Eltern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsgebiet (§ 2 Abs. 1 KKG)
 - Information
 - Methode Familienbesuch (§ 2 Abs. 2 KKG)
 - Angebot eines persönlichen Gesprächs
 - zuständig Jugendamt, aber delegierbar
- **Forschung**
 - keine Effekte für ein gesünderes, förderlicheres Aufwachsen von Kindern
 - kommunalpolitisch und für Fachkräfte attraktiv

Neue Angebote im System Frühe Hilfen

Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen

(§ 3 Abs. 4 KKG)

- „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“
2012-2015 (§ 3 Abs. 4 KKG)
 - 2012: 30 Mio.
 - 2013: 45 Mio.
 - 2014: 51 Mio.
 - 2015: 51 Mio .
 - 2016: ...

Kinder-
und
Jugend-
hilfe

Kooperation bei **Frühen Hilfen**



■ **Rechtsanspruch auf Beratung**

(§ 8 Abs. 3 SGB VIII)

- Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten
 - vorher: Aufgabe, aber kein Anspruch

- aber: immernoch beschränkt auf Not- und Konfliktlage

- es fehlt: vorbehaltloser Einstieg in Beratung
 - Hotline
 - Internetberatung
 - etc.



ach ja, und **§ 8a SGB VIII**

Hausbesuch und Inaugenscheinnahme (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)

Hausbesuch & persönlicher Eindruck vom Kind

- *wenn nach fachlicher Einschätzung erforderlich*
- kein Regel-Ausnahme-Verhältnis
- bewusste Entscheidung, keine Delegation an Dienstanweisung
- Dokumentation, warum nein **und** warum ja



Pflicht zum Fallübergabegespräch

- **Übergabegespräch an zuständiges Jugendamt**
(§ 8a Abs. 5, § 86c Abs. 2 SGB VIII)
 - Zuständigkeitswechsel durch Umzug der maßgeblichen Familienmitglieder
 - bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung auch bei Weitergabe an (eigentlich) zuständiges Jugendamt

- Übergabegespräch ist Pflicht

Pflicht zum Fallübergabegespräch

- **Übergabegespräch bei Zuständigkeitswechsel** (§ 8a Abs. 5, § 86c Abs. 2 SGB VIII)
 - **Übergabegespräch zwischen** bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung:
 - bisher zuständiger Fachkraft
 - neu zuständiger Fachkraft
 - Beteiligten aus der Familie (Ausnahme: wirksame Schutz in Frage gestellt)
 - in sonstigen Fällen
 - bisher zuständiger Fachkraft
 - neu zuständiger Fachkraft
 - angemessene Beteiligung der Familie (Herstellen von Transparenz)

Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechsel

- **Pflicht zur Wahrung der Hilfekontinuität bei Zuständigkeitswechsel** (§ 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)
 - Im Hilfeplan vereinbarte Hilfeziele sollen durch Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden
 - gilt sowohl für stationäre **als auch** für ambulante und teilstationäre Leistungen
- nach Zuständigkeitswechsel**
 - keine Einstellung von ambulanten Leistungen
 - keine Neubescheidung, denn alter Bescheid gilt fort

Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe

Sonderzuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII

- sollte gestrichen werden ... und bleibt jetzt doch erhalten

verlässliches Beratungs- und Unterstützungsangebot vor Ort (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)

- nahezu obsolet, weil § 86 Abs. 6 SGB VIII Bestand hat

Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe

verlässliches Hilfesetting

(§ 37 Abs. 2a, § 86c Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

- zwischen belegendem Jugendamt und Pflegeeltern ausgehandelte und im Hilfeplan schriftlich festgehaltene Rahmenbedingungen haben Bestand über Zuständigkeitswechsel hinaus
- Änderung nur zulässig bei Änderung des Bedarfs (nicht der Einschätzung)

Werbung mit attraktiven Bedingungen möglich!



Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 SGB VIII)

Ziel

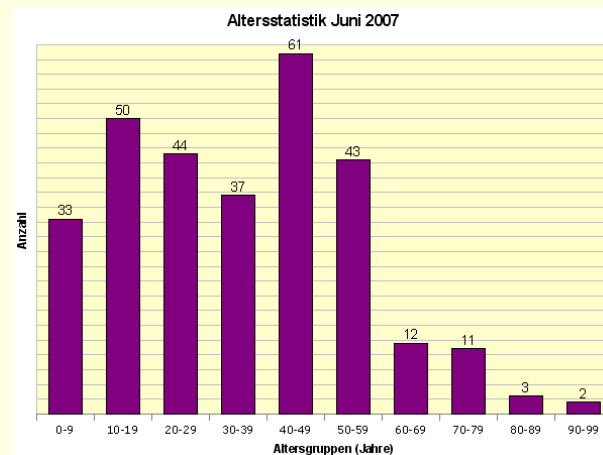
- zahlreichen Aktivitäten des Jugendamts im Kinderschutz sollen besser erfasst und darstellbar werden



Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)

Einleitung Hilfe nach §§ 27 ff. 35a, 41 SGB VIII

- Erfassung, ob nach vorheriger Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII



Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 Abs. 6a SGB VIII)

Zählung Gefährdungseinschätzung

- je Kind (Geschlecht, Alter, Aufenthaltsort bei Eltern oder nicht)
- wo sind gewichtige Anhaltspunkte bekannt geworden (anregende Person/Institution)
- Alter der Eltern
- Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 16 bis 21, 27 bis 35a SGB VIII
- Art der Gefährdung (Problem: Selbst- und Fremdgefährdung)
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Problem: latente Gefährdung)

Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 Abs. 6b SGB VIII)

Differenzierung bei Reaktionen nach Anrufung Familiengericht

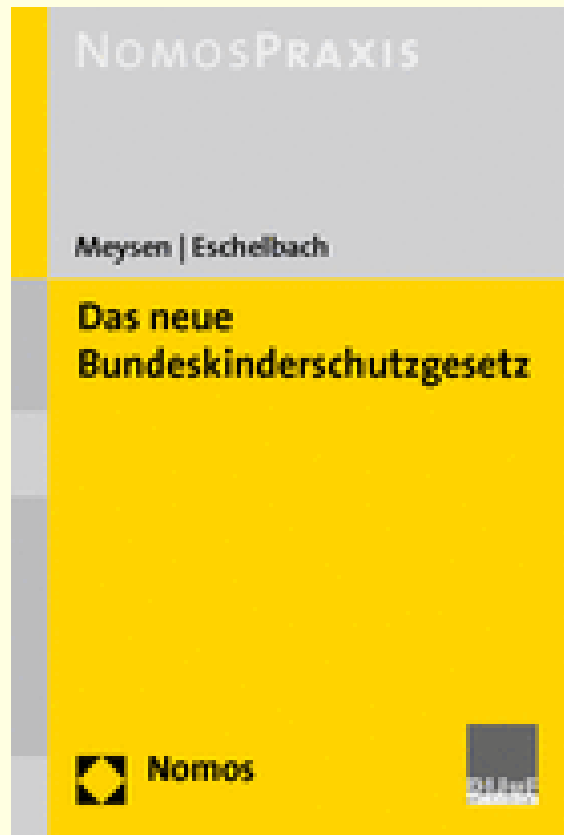
- familiengerichtliche Auflage zur Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB VIII
- andere Gebote oder Verbote
- Ersetzung von Erklärungen der Personensorgeberechtigten
- teilweiser oder vollständiger Entzug der elterlichen Sorge

Kooperation im Überall

Verpflichtung zur Zusammenarbeit (§ 81 SGB VIII)

- Sozialleistungsträgern nach
 - SGB II,
 - SGB III,
 - SGB IV,
 - SGB V,
 - SGB VI,
 - SGB XII
- Familiengerichten,
- Jugendgerichten
- Staatsanwaltschaften
- Justizvollzugsbehörden
- Schulen und Stellen der Schulverwaltung
- Gesundheitsämter
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- andere Stellen des Gesundheitswesens
- Einrichtungen/Dienste
 - zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
 - zur Suchtberatung
- Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Gewerbeaufsicht
- Fort-, Weiterbildungs-, Forschungseinrichtungen

Zur Vertiefung



Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Dr. Thomas Meysen | Diana Eschelbach

223 Seiten, broch.,

27,50 €,

*22,- € Vorzugspreis für Mitglieder des
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.*

11.00 bis 12.00 Uhr

Gesetzliche Änderungen: Thema Sexuelle Gewalt

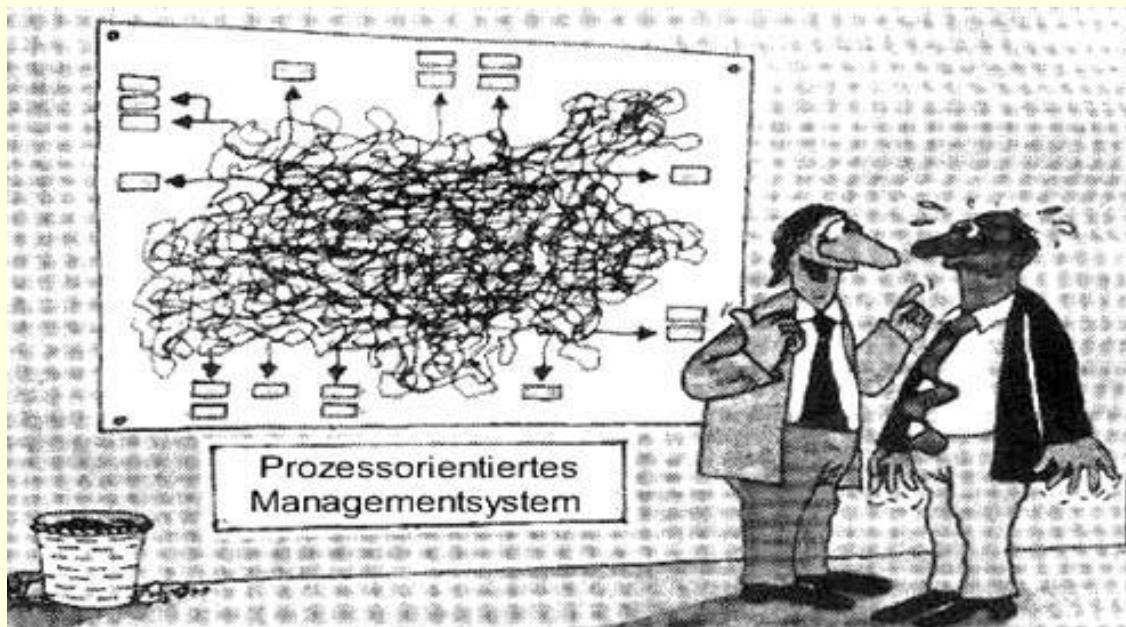
- **Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch (2010-2011)**
 - Anlass: Bekanntwerden von Fällen sexuellen Missbrauchs in Institutionen der katholischen Kirche, durch katholische Priester und in Privatschulen

- **Runder Tisch Heimerziehung in den 50er- und 60er Jahren (2009-2010)**
 - Anlass: Bekanntwerden der systematischen Misshandlung und Missachtung der Rechte von Heimkindern in der Zeit vor der 68er-Bewegung

- **Gesetzliche Aufträge zur Qualitätsentwicklung**
(§ 79a SGB VIII)
 - Qualitätsentwicklung als kontinuierlicher Prozess (regelmäßig überprüfen)
 - alle Handlungsfelder einbeziehen
 - Qualitätskriterien benennen
 - Orientierung an bereits angewandten Maßstäben
 - eigene Arbeit anhand der Qualitätskriterien kontinuierlich bewerten

- **Gesetzliche Aufträge zur Qualitätsentwicklung**
(§ 79a SGB VIII)
 - zwei Themen verpflichtend einzubeziehen:
 - Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen und Diensten
 - Orientierung an fachlichen Empfehlungen des Landesjugendamts
 - Ankoppelung der örtlichen Qualitätsentwicklung an übergreifende fachliche Qualitätsdebatte

- **Gesetzlicher Auftrag zur Qualitätsentwicklung**
 - Jugendamt selbst (§ 79a SGB VIII direkt)
 - freie Träger müssen wie in § 79a SGB VIII Qualität entwickeln, wenn sie gefördert werden wollen (§ 74 Abs. 1 Nr 1 SGB VIII)



■ Orte der Qualitätsentwicklung

(§ 79a SGB VIII)

- Jugendhilfeplanung
- handlungsfeldbezogene Arbeitsgruppen zur Qualitätsentwicklung
 - Beteiligung der „echten“ Akteure, nicht (nur) der Funktionäre
- Beratung und Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss zu Grundlagen der Qualitätsentwicklung

- **Runder Tisch Sexueller Missbrauch:
Leitlinien**
 - Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen
 - Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

- **Konzeptentwicklung zur Beteiligung und Beschwerdemanagement in Einrichtungen** (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)
 - Erlaubniserteilung nur, wenn zur **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung**
 - geeignete Verfahren der Beteiligung
 - Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten

- siehe auch § 8b Abs. 2 SGB VIII:
Konzeptentwicklung in Schulen, Krankenhäusern, Einrichtungen der Behindertenhilfe



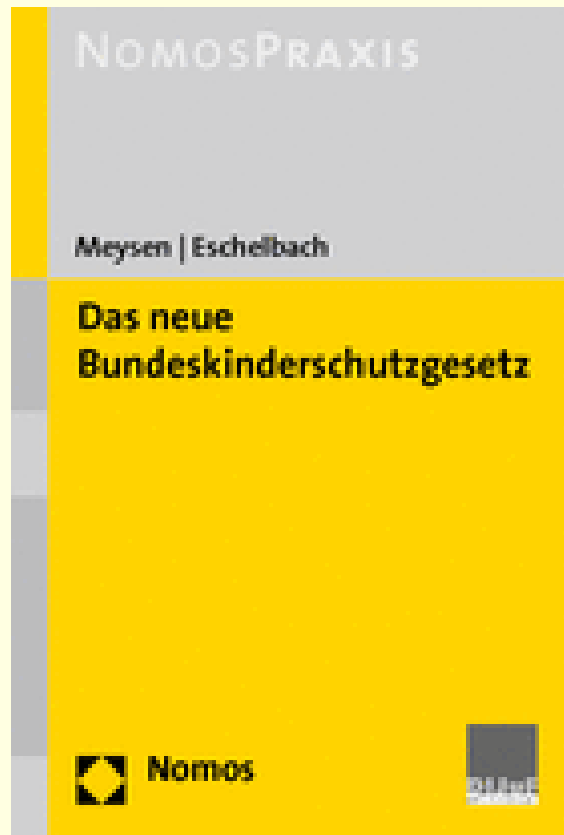
- **Erweiterte Führungszeugnisse**
(§ 72a SGB VIII)
 - Vorlagepflicht für Beschäftigte, Kindertagespflegepersonen und Pflegepersonen
 - Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot bei einschlägiger Straftat
 - Vorlage gegenüber Träger (ggf. Notar?)
 - Löschung, wenn kein Beschäftigungsverbot

- **Erweiterte Führungszeugnisse** (§ 72a SGB VIII)
 - Vorlagepflicht bei **Neben- und Ehrenamt**, wer Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht, ausbildet oder vergleichbaren Kontakt hat
 - Jugendamt entscheidet über Eingrenzung des Personenkreises
 - Kriterien
 - **Art** des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen
 - **Intensität** des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen
 - **Dauer** des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen

- **Erweiterte Führungszeugnisse (§ 72a SGB VIII)**
 - **Handlungsempfehlungen
AGJ & BAG Landesjugendämtern**
 - Kriterien besondere Nähe, Vertrauensverhältnis, Macht- und Abhängigkeitsverhältnis
 - je geringer die Wahrscheinlichkeit eines kontrollierten Kontakts
 - je geringere Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe
 - je weniger Kontakt mit dem Kind
 - je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontakts desto eher keine Vorlagepflicht

- **Erweiterte Führungszeugnisse**
(§ 72a SGB VIII)
 - **Handlungsempfehlungen**
AGJ & BAG Landesjugendämtern
 - grundsätzliche Ausnahmen für
 - spontane, ungeplante ehrenamtliche Aktivitäten
 - Freiraum selbstorganisierter, eigenverantwortlicher Aktivität in der Jugendarbeit
 - eingeschränkte Anwendbarkeit für den Einsatz von Jugendlichen

Zur Vertiefung



Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Dr. Thomas Meysen | Diana Eschelbach

223 Seiten, broch.,

27,50 €,

*22,- € Vorzugspreis für Mitglieder des
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.*

14.30 bis 16.00 Uhr

**Kooperation bei frühen Hilfen
Institutionelle
Zusammenarbeit im
Kinderschutz**

Kooperation im Kinderschutz

verbindliche Netzwerke im Kinderschutz

Ziele (§ 3 Abs. 1 KKG)

- Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz
- Information über jeweiliges Angebots- und Aufgabenspektrum
- Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen



Kooperation im Kinderschutz

verbindliche Netzwerke im Kinderschutz

■ Teilnehmer

(§ 3 Abs. 2 KKG)

- Jugendamt
- freie Träger der JuHi und Eingliederungshilfe nach SGB XII
- Gesundheitsämter
- Sozialämter
- gemeinsame Servicestellen
- Schulen
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Agenturen für Arbeit



- Krankenhäuser
- Sozialpädiatrische Zentren
- Frühförderstellen
- Beratungsstellen für soziale Problemlagen
- Schwangerschaftsberatungsstellen
- Einrichtungen/Dienste
 - der Müttergenesung
 - zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen
- Familienbildungsstätten
- Familiengerichte
- Angehörige der Heilberufe

fallübergreifende Kooperation bei **Frühen Hilfen & Kinderschutz**

- Jugendamt ist als Koordinator verpflichtet
- freie Träger haben Kultur des Miteinanders, die keiner gesetzlichen Verpflichtung bedarf

„Wir sind dabei“!

- Schwangerschafts(konflikt)beratung:

„Grmpf. Wir auch.“

(§ 4 Abs. 2 SchKG)

fallübergreifende Kooperation bei **Frühen Hilfen & Kinderschutz**

Verbindlichkeiten für Andere:



**Gesund-
heits-
wesen**

Programm § 3 KKG: Kooperation



Programm § 3 KKG: Kooperation



Programm § 3 KKG: Kooperation



Programm § 3 KKG: Kooperation



Meldepflicht

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

	all citizens	professionals	no	penalisation of failure
Bulgaria	X	X		X
Estonia	X	X		X
Germany			X	
Greece		X		X
Netherlands			X notification code	
Romania		X		X disciplinary sanctions
Sweden		X		X
Turkey		X		X
UK (England & Wales)		X		
FSL Study (European Commission 2010)	Cyprus, Denmark, Luxembourg, Latvia, Poland, Slovak Republic	Austria, Czech Republic, Finland, Hungary, Italy, Latvia, Malta, Portugal, Slovenia	Belgium, France, Ireland, Spain	Cyprus, Czech Republic, Finland, France, Hungary, Italy, Luxembourg, Latvia, Portugal, Slovenia, Slovak Republic, Spain

Blick ins Ausland:

Umgang mit Hinweisen auf Gefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Estland

- Meldepflicht für alle Bürger und Professionelle
 - an Kinderschutzbehörde
 - an Strafverfolgungsbehörde
- Strafbarkeit der Nichtmeldung
- Forschung: knapp unter 30% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt



Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Realising Rights?

DIJuF/Uni Osnabrück

Schweden

- Meldepflicht für alle Professionellen
 - an Kinderschutzbehörde
- Anspruch auf anonyme Fachberatung durch Kinderschutzfachkraft
- Forschung: etwas über 50% wahrgenommener Gefährdung wird mitgeteilt



Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Forschung Evaluation LKindSchG
Uniklinik Ulm/DIJuF

Interdisziplinäres Fachteam
Geburtsklinik – Jugendamt



Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Forschung Guter Start ins Kinderleben
Uniklinik Ulm/DIJuF

One Face to the Customer



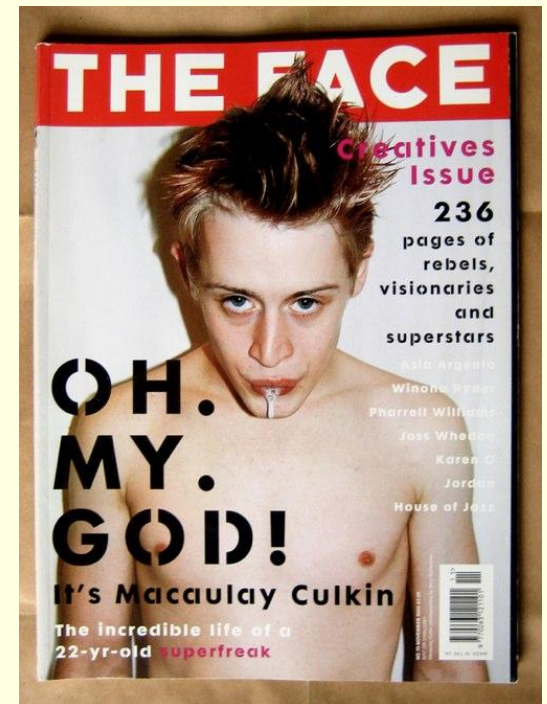
Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- Ziel: Schwelle senken, sich Gefährdungsmomenten anzunehmen und mitzuteilen

Realising Rights?

DIJuF/Uni Osnabrück

**Nicht Meldepflicht, sondern
Qualität der Kooperation und
der Vertrauensbeziehungen in
der Kooperation maßgeblich**



Kooperation im Kinderschutz einzelfallbezogen

- **Bundeskinderschutzgesetz widerspricht bayerischem Weg** (§ 4 KKG vs. Art. 14 BayGDVG)
 - Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG)
 - Wertschätzung jeder Hilfe- oder anderen personalen Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und Familien
 - im Kontakt bleiben und in Kontakt gehen, statt hinter dem Rücken melden

Kooperation im **Kinderschutz** einzelfallbezogen

■ **Schutzauftrag und Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung**

(§ 4 KKG)

Zielgruppe

- Ärzt/inn/e/n, Hebammen, andere Heilberufe
- Berufspsycholog/inn/en
- Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung
- Suchberatung
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Sozialarbeiter/innen
- Schulen

Kooperation im Kinderschutz einzelfallbezogen

■ **Pflicht**aufgaben bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

(§ 4 Abs. 1 KKG)

Schutzauftrag: Transparenz und Hilfeauftrag

Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für
eine Kindeswohlgefährdung

- Verständigung über Gefährdungsbegriff
- Situation mit Kind, Eltern erörtern
- auf Inanspruchnahme von weitergehenden
Hilfen hinwirken
 - **Datenerhebung:** ggf. Einverständnis zur
Erweiterung des Hilfeauftrags erfragen/einholen
- Ausnahme: wirksame Schutz dadurch in
Frage gestellt

Kooperation im Kinderschutz einzelfallbezogen

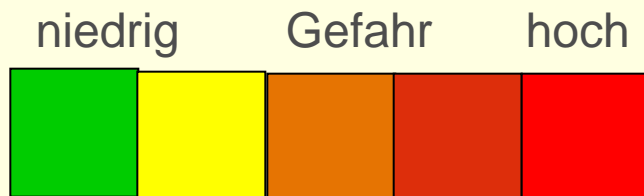
- **Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung**
(§ 4 Abs. 3 KKG)

Transparenz und Hilfeauftrag

- **Befugnis** zur Weitergabe ans Jugendamt, wenn trotzdem erforderlich
- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.“ – Betroffenen sind vorab auf Mitteilung ans Jugendamt hinzuweisen
 - Ausnahme: wirksame Schutz in Frage gestellt

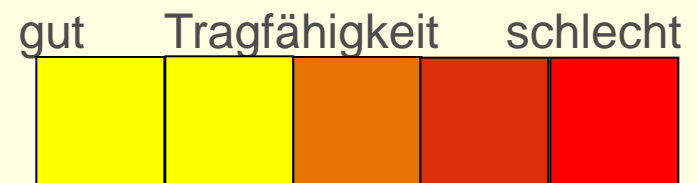
Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 4 Abs. 3 KKG):**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **vermutete Gefährdung für das Kindeswohl**
 - Grad des Gefährdungspotenzials („erforderlich“)
 - Grad der Gewissheit („gewichtige Anhaltspunkte“, „Gefährdung“: näher heranrücken)



Informationsweitergabe bei Kindeswohlgefährdung

- **Rechtfertigung der Weitergabe (§ 4 Abs. 3 KKG):**
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung**
 - Möglichkeit, Gefährdung mit eigenen Mitteln abzuwenden?
 - Verantwortbar bzw. hilfreicher, (weiter) für Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu werben?
(„bei Personensorgeberechtigten auf Inanspruchnahme der erforderlichen weitergehenden Hilfen hinwirken“)



Kooperation im **Kinderschutz** einzelfallbezogen

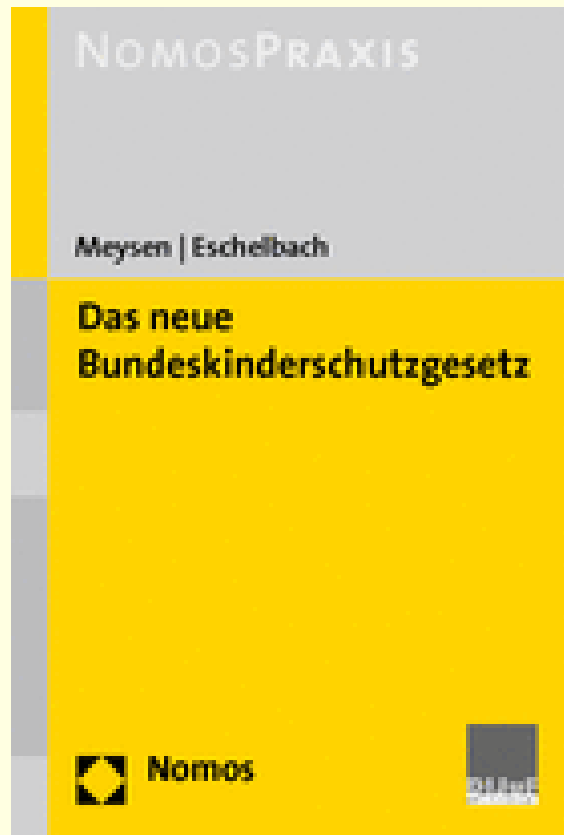
■ Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

(§ 4 Abs. 2 KKG, § 8b Abs. 1 SGB VIII)

Fachberatung

- Anspruch auf Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkraft aus Kinder- und Jugendhilfe
- Verpflichteter: Jugendamt
- Erfüllung nicht durch Jugendamt, sondern spezialisierte Beratungsstellen etc.
 - ist kein Misstrauen gegenüber Jugendamt, sondern funktional begründet

Zur Vertiefung



Das neue Bundeskinderschutzgesetz

Dr. Thomas Meysen | Diana Eschelbach

223 Seiten, broch.,

27,50 €,

*22,- € Vorzugspreis für Mitglieder des
Deutschen Instituts für Jugendhilfe und
Familienrecht (DIJuF) e.V.*

... und nun ...



... Frau Steinkirchner, alle Nürnberger
Kinderschützerinnen und Kinderschützer ...

... bitte beamen!